

Merkblatt zu Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

Die Errichtung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwassersammelgruben) ist vorab genehmigungspflichtig.

Vor der Antragstellung sollten Sie sich Gedanken zum Standort, zur erforderlichen Grubengröße und dem Fabrikat machen.

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

Standort:

Bei der Standortwahl sollte eine angemessene Entfernung zum Nachbargrundstück gewählt werden, so dass gegenseitige Belästigungen ausgeschlossen werden. Es ist ein Abstand von mindestens **25 m zu Trinkwasserbrunnen** einzuhalten. In Ausnahmefällen ist auch ein geringerer Abstand zulässig aber 15 m dürfen nicht unterschritten werden.

Dichtheitsanforderung:

Nach § 12 der Grubensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel müssen Sammelgruben wasserdicht standsicher, dauerhaft, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein, so dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers in seinen Eigenschaften grundsätzlich nicht zu besorgen ist

Grubengröße:

a) Dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke:

Gem. § 12 Abs. 4 der Grubensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel soll die abflusslose Sammelgrube eine **Mindestgröße von 10 m³** aufweisen.

b) Nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt Grundstücke:

Bei saisonal genutzte Grundstücke mit geringem Abwasseranfall kann auch eine kleinere Sammelgrube zulässig sein, jedoch ist die Mindestgröße von 6 m³ unbedingt einzuhalten.

Hinweis: Für die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben mit **mehr als 10 m³** ist gem. § 59 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 6 c BbgBO eine Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

Übergabemöglichkeit bei:

a) dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke:

Gem. § 12 der Grubensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel hat seit 01.01.2018 eine **Übergabemöglichkeit** an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße betriebsfertig vorhanden zu sein.

b) nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke gilt eine Übergangsfrist:

Gem. § 12 hat ab 01.01.2023 eine **Übergabemöglichkeit** an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße betriebsfertig vorhanden zu sein.

Sonstiges

Abflusslose Sammelgruben müssen nach § 17 BbgBO

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung **oder**
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis **oder**
- eine Zustimmung im Einzelfall

besitzen.

Hinweise zur Antragstellung

Neben dem formlosen Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) Angaben zum zu entwässernden Grundstück und dessen Nutzungsumfang:

- Straße und Hausnummer
- Flur und Flurstück
- Grundstückseigentümer
- Antragsteller; wenn nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich
- die Menge des anfallenden Abwassers
- dauerhaft bewohnt oder saisonale Nutzung
- einen Eigentumsnachweis und bei der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken durch die Grundstücksentwässerungsanlage: Angaben und Nachweis zu vorhandenen Dienstbarkeiten und Baulasten

b) Angaben zum Vorhaben:

- Größe, Bauart und die genaue Typenbezeichnung des Herstellers
- die Angabe des für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage vorgesehenen Unternehmers
- voraussichtliches Datum der Innutzungnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

c) einen bemaßten Lage- und Höhenplan in einem geeigneten Maßstab (in der Regel 1:100) mit Darstellung:

- der Himmelsrichtung
- der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen (inkl. Leitungen) mit Typenbezeichnung und deren Fassungsvermögen
- vorhandener Bäume in der Nähe der Grundstücksentwässerungsanlage
- der Übergabemöglichkeit an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder die Zuwegung bis zur Entleerungsöffnung für die erforderlichen Fahrzeuge
- der Abstandsangaben zur Grundstücksgrenze und Gebäuden
- Abstandsangaben zu Trinkwasserbrunnen auf dem eigenen Grundstück und der Nachbargrundstücke
- Abschätzung GW (höchster zu erwartender Grundwasserstand) für die Auftriebssicherung.